

Zürich, 25. April 2019

Einwohnergemeinde Rickenbach
Gemeinderat
Postfach 154
6221 Rickenbach

Stellungnahme BirdLife Schweiz öffentliche Mitwirkung Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon: Windparkzone Stierenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur obengenannten Teilrevision der Ortsplanungen im Zusammenhang mit der Windparkzone Stierenberg nimmt BirdLife Schweiz dazu folgendermassen Stellung:

Antrag:

BirdLife Schweiz beantragt, die Änderungen der Bau- und Zonenreglemente und der Änderung der Zonenpläne-Landschaft abzulehnen.

Begründung:

1. Richtplanung des Kantons Luzern im Bereich Windenergie fehlt

Der Kanton Luzern ist auch im Bereich Windenergie verpflichtet, für die Windenergie eine Richtplanung vorzunehmen, welche die besten Standorte evaluiert mit grosser Windleistung in Gebieten mit keiner oder geringer Beeinträchtigung der Schutzinteressen. Dies wird auch in der Matrix zur Windenergie im Windenergiekonzept des Kantons von 2011 so deklariert. Indem aber nun einfach Standorte vorgeschlagen werden, wo bereits Projekte vorhanden sind, findet genau diese Evaluation nicht statt. Der Kanton drückt sich so vor seiner Aufgabe einer sorgfältigen Interessenabwägung. Im Windenergiekonzept wird die Verantwortung für die Ausscheidung von Standorten auf die Regionen abgewälzt. Damit ist aber nicht gewährleistet, dass diejenigen Standorte mit der besten Windleistung und den kleinsten Umwelteinflüssen im Kanton ausgeschieden werden. Zudem werden somit eher kleinere Windparks favorisiert und nicht an machbaren Standorten grössere Windparks gebaut. Auch findet keine Prüfung der kumulierten Wirkungen von Windanlagen statt. Schon gar nicht statthaft ist es, wie im UVB erwähnt, eine Interessenabwägung zu Gunsten der Windanlagen zu fordern, obwohl diese beim Stierenberg nicht einmal nationale Bedeutung haben.

Dieses Vorgehen und diese Argumentation hat das Bundesgericht bereits in seinem Urteil zum Fall Schwyberg, (16. Oktober 2016) aufs nachdrücklichste gerügt. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat ähnlich dem vorliegenden UVB seinen Entscheid mit der Umsetzung der

Energiestrategie begründet und die Nachteile für Natur- und Landschaft jedesmal mit der Begründung des Energiebedarfs in Kauf genommen.

Das Bundesgericht hat in seiner Medienmitteilung zum Fall Schwyberg folgendermassen argumentiert:

*Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut, hebt den Entscheid des Kantonsgerichts auf und schickt die Sache zur neuen Beurteilung zurück. Der Windpark Schwyberg bedarf aufgrund seiner gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im aktuellen kantonalen Richtplan. Der Kanton Freiburg hat zwar in seiner Richtplanung mehrere mögliche Standorte für Windkraftanlagen geprüft und entsprechende Kriterien definiert. ((damit ging er sogar weiter als der Kanton Luzern)) Eine ausreichende Standortevaluation hat jedoch nicht stattgefunden; insbesondere wurde nicht aufgezeigt, inwiefern der Standort Schwyberg den aufgestellten Kriterien entsprechen würde. Unter diesen Voraussetzungen hätte die Spezialzone Schwyberg nicht genehmigt werden dürfen. Die Revision des Zonenplans der beiden Gemeinden setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus, **in der auch Alternativen und Varianten zu prüfen sind**. Eine solche hat das Kantonsgericht nur in unzureichender Weise vorgenommen. Im weiteren Verfahren wird auch sicherzustellen sein, **dass die bundesrechtlichen Vorgaben zum Biotop- und Artenschutz eingehalten sind**. Die diesbezüglich von der RUBD angeordneten Bedingungen und Auflagen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind teilweise ungenügend.*

Daraus geht klar hervor, dass der Kanton Luzern Alternativen hätte prüfen müssen, was wie oben dargelegt, nicht erfolgt ist. Der Kanton hat zwar eine Matrix im Windenergiekonzept, anhand derer Standorte zu prüfen sind, er hat jedoch keine Standorte evaluiert nach diesem System. Zudem hat der Kanton trotz Energiewende und Energiestrategie auch die Vorgaben zum Biotop- und Artenschutz zu respektieren. Dieser wird in der Matrix nur ungenügend abgehandelt indem einzig auf die Karten der Vogelwarte Sempach verwiesen wird. Diese sind aber mittlerweile veraltet und können nicht mehr als Grundlage beigezogen werden ohne weitergehende Abklärungen.

Biotop- und Artenschutz werden durch die Energiewende und die Energiestrategie nicht ausgeschaltet, selbst nicht bei sogenannt nationalem Interesse eines Windparks, was bei diesem Projekt ja nicht gegeben ist. Es muss nach wie vor eine Interessenabwägung gemacht werden. Weder liegt eine kantonsweite Abklärung von Standorten vor, noch sind Windanlagen unmittelbar standortgebunden, noch wird tatsächlich eine relevante Menge an Strom mit diesen Anlagen produziert. Der Kanton Luzern gibt zudem nicht an, wie diese Menge auch mit anderen Energieträgern erzeugt werden könnte, bzw. welche Programme er hat oder aufgleist, um den Stromverbrauch zu senken, Strom effizienter einzusetzen und die Bevölkerung dazu zu sensibilisieren.

Eine Prüfung kumulierter Wirkungen auf Natur und Landschaft mit anderen geplanten Standorten in und ausserhalb des Kantons hat ebenfalls nicht stattgefunden.

Zwei der Windanlagen am Stierenberg würden in den Wald gebaut. Dies ist insofern nicht zulässig, als Alternativstandorte im Offenland möglich wären. Bei Waldstandorten ist die Gefährdung von Arten, insbesondere von Fledermäusen und Vogelarten deutlich höher. Insbesondere bei Anlagen wie in diesem Fall, wo zwischen Rotoren und Baumhöhe nur circa 15-20 Meter vorhanden sind. Über dem Wald jagende Fledermäuse kommen somit sehr rasch in die

Zone, wo sie durch ein Barotrauma gefährdet sind (Druckunterschiede bewirken das Zerreißen von inneren Organen und Adern). Vögel ziehen hoch, um über den Wald zu gelangen und fliegen dann ebenfalls in den Bereich der Rotoren. Das Waldgesetz sieht ausdrücklich vor, dass Rodungen nur statthaft sind, wenn sie keine relevanten Umweltauswirkungen haben und nicht gebilligt werden können, wenn der Standort im Wald nur gewählt wurde, weil das Land dort günstiger ist. Dies versucht man offenbar zu umgehen, indem Wald nun in Landwirtschaftszonen umgewandelt werden soll, was als Vorgehen nicht zu bewilligen ist. Dann soll man doch die Anlagen direkt ins Kulturland stellen. Allerdings bleiben die nachfolgend erwähnten Probleme auch dort bestehen.

Die im UVB genannten Abstände zu Waldrändern für die Anlage 1 sind ebenfalls viel zu gering. Es ist im Minimum ein Abstand von rund 200m einzuhalten, da Waldränder bevorzugte Jagd- und Aufenthaltsgebiete von Vögeln und Fledermäusen sind.

Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV für die Kantonale Vorprüfung spricht man bei mittleren Windgeschwindigkeiten von 5m-5.3m/s von hohen Windgeschwindigkeiten. Dies ist zu revidieren. Erst durchschnittliche Windgeschwindigkeiten ab 6m/s ermöglichen in der Schweiz überhaupt eine Wirtschaftlichkeit von Windanlagen inklusive Subventionen. Ohne KEV müssten durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von über 8-9m/s erreicht werden, was in der Schweiz nur an wenigen Orten überhaupt möglich ist. Professor Konstantinos Boulouchos von der ETH Zürich (Prof. für Erneuerbare Energien) hat daher am 27.3.2019 in der Sendung Morgengast von Radio SRF 1 ausdrücklich gesagt, die Schweiz sei kein Windland.

2. Gefährdung von Fledermäusen

Von den geplanten Windanlagestandorten wären mindestens 10 bedrohte Fledermausarten gefährdet.

3. Minderungsmaßnahmen

Es wird argumentiert, dass mit Minderungsmaßnahmen (Abschaltplänen, Data-Bird etc.) das Kollisionsrisiko von Zugvögeln und Fledermäusen gelöst werden könnte. Man könne die Anlagen auch bauen und nachträglich die Massnahmen anpassen. Keine dieser Massnahmen ist jedoch in der Schweiz an bestehenden Windanlagen ausreichend erprobt worden, noch gibt es Untersuchungen bei solcherart ausgestatteten Anlagen zu den Auswirkungen auf Populationen betroffener Arten.

Das Prinzip der UVP ist zudem, vorgängig zur Realisierung eines Projektes die Gefährdung von bedrohten Arten und Lebensräumen zu erkennen und diese wenn möglich zu vermeiden. Wo dies aufgrund einer nur mittelbaren Standortgebundenheit eines Projektes oder trotz Abänderungen des Projektes nicht möglich ist, ist das Projekt nicht bewilligungsfähig.

Auch das Vorsorgeprinzip im Umweltschutzgesetz hat zum Inhalt, dass Gefährdungen von bedrohten Arten im Voraus erkannt und vermieden werden sollen. Somit ist es ausgeschlossen, dass eine Anlage erstellt und erst nachträglich im Detail geprüft wird z.B. mit der Kontrolle der Abschaltpläne und Schlagopferzählungen, welche Gefährdungen die Anlagen an Vögeln und Fledermäusen tatsächlich verursachen. Würde man das Prinzip der UVP umkehren oder das Vorsorgeprinzip verletzen, würde man gegen geltendes Recht verstossen.

Komplett falsch ist zudem die Aussage sowohl bei den Fledermäusen als auch bei den Zugvögeln, dass die Konflikte mit betrieblichen Massnahmen **lösbar** seien.

In Deutschland wird mittlerweile von Fledermausexperten eine Abschaltung der WEA's in der Nacht bis zu 8m/sec gefordert, da sich in verschiedenen Untersuchungen gezeigt hat, dass viel mehr Fledermäuse bei wesentlich höheren Windgeschwindigkeiten fliegen als bisher vermutet

wurde. Auch bei den Windstandorten auf dem Stierenberg müsste man eine Abschaltung bei circa 7-8m/sec empfehlen, damit ein grosser Teil der Opfer vermieden werden könnte. Ob dann noch ein rentabler Betrieb möglich ist, ist zu bezweifeln. Somit wird oft empfohlen, Abschaltpläne zu machen, die nur bis zweidrittel der Flugaktivitäten abdecken, was bedeutet, dass nach wie vor eine erhebliche Anzahl an Tieren einem Kollisionsrisiko ausgesetzt ist. Eine jährliche zusätzliche Mortalität in einem zweistelligen Prozentbereich in einer Fledermauspopulation ist jedoch angesichts der langsamen Reproduktionsrate existenzbedrohend.

Eine nachträgliche Korrektur der Abschaltpläne würde zudem auch dem Kanton einiges an zusätzlicher Arbeit und damit Kosten verursachen. Sowohl die Abschaltpläne als auch die Wirkungskontrollen, wie auch allfällige neue Einstellungen müssten durch Beamte des Kantons auf ihre Relevanz geprüft werden. Angenommen, eine nachträgliche Prüfung würde eine starke Gefährdung einer Art ergeben, würde dann die Anlage rückgebaut? Das müsste bei korrekter Anwendung des Verfahrens geschehen, wird in der Praxis aber kaum gemacht werden. Somit ist bei Anlagen, welche ein hohes Tötungsrisiko aufweisen, auf deren Bau zu verzichten.

Zudem ist die sogenannte Schlagopfersuche, welche bei den Wirkungskontrollen angewandt werden soll, eine pseudowissenschaftliche Angelegenheit sowohl bei den Vögeln wie auch noch verstärkt bei den Fledermäusen. Die detaillierte und genaue Untersuchung der Vogelwarte an den Anlagen bei Peuchapatte hat dargelegt, dass selbst diese 3 Anlagen, welchen keine grosse Gefährdung zugesprochen wurde, zwischen 30-105 Fledermäuse pro Jahr töten können. Dies ist weitaus mehr als der bisher akzeptierte Wert von 10 Fledermäusen pro Anlage und Jahr, welcher ebenfalls viel zu hoch wäre. Die Spannweite dieser Zahl zeigt aber auch auf, dass die Suche nach Fledermäusen schwierig ist und vieles auf Hochrechnungen basiert. Je nachdem wer wie rechnet, ergeben sich andere Zahlen. Bereits die Entdeckungswahrscheinlichkeit ist stark differierend je nach suchender Person. Im Wald sind verendete Fledermäuse nicht auffindbar, im Kulturland in Maisfeldern oder hochgewachsenen, dichten Getreidefeldern ebenfalls nicht. Dies hat die ausführliche Untersuchung Progress an 50 deutschen Windanlagen belegt. Zudem wird meist nur eine Strecke von 50-100 Meter um die Anlage abgesucht. Das berücksichtigt bei den Fledermäusen Opfer des Barotraumas nicht, da diese oft noch trotz innerer Verletzungen weiter fliegen. Es wären zudem tägliche Suchgänge nötig, da Opfer rasch von Prädatoren gefressen werden – eine aufwändige und kostspielige Arbeit, die Anlagenbetreiber in der Regel nicht in diesem Ausmass leisten. Aus all diesen Gründen kann aber die Anzahl Schlagopfer nie genau ermittelt werden.

Somit ist bereits die Ermittlung allfälliger Opfer äusserst fragwürdig. Die Messung der Ultraschallrufe auf Gondelhöhe, was gelegentlich als Alternative genannt wird, wäre nur dann eine mögliche neue Methode, wenn vorausgesetzt werden könnte, dass jährlich dieselbe Anzahl Fledermäuse am gleichen Ort zur ungefähr gleichen Zeit vorhanden ist, somit Schwankungen in der Zahl der festgestellten Rufe der Fledermäuse eine Aussage über deren Gefährdung machen könnte. Bisher sind keine Studien bekannt, die dies belegen würden. Wie bei allen Wildtieren ist auch hier nicht mit einem alljährlich gleichen Bestand zu rechnen, schon gar nicht bei Zugtieren. Die Interpretation der Daten wäre stets mit einem grossen Unsicherheitsfaktor bezüglich Artenspektrum und Signalhäufigkeit verbunden.

Zudem ist es äusserst schwierig, die zusätzlich mögliche Todesrate durch WEA verursacht, für eine Population einer bestimmten Fledermausart zu ermitteln. Oftmals ist nämlich nicht einmal die genaue Grösse der lokalen Population bekannt. Diese müsste vorgängig erhoben werden. Die häufig genannte mögliche Zahl von 10-15 Opfern (5 lokale, 10 durchziehende) pro Anlage und Jahr, die möglich sein sollte ohne Gefährdung der Arten ist sehr fragwürdig. Niemand weiss, woher diese Zahl stammt und sie wird bei verschiedenen Standorten mit unterschiedlichem Artensegment verwendet, ist somit nicht spezifisch auf die örtlichen Populationen abgestimmt. Es kann bei Totfunden kaum definiert werden, ob die Opfer lokalen Populationen angehören oder Durchzügler sind. Bei vielen Arten ist beides möglich, da sie sowohl lokal vorkommen können,

wie auch als Durchzügler. Gerade bei Fledermäusen mit ihrer geringen Reproduktionsrate und hohem Alter können sich Ausfälle stark auf die Population auswirken. Zudem wirken sich 5 tote Tiere pro Jahr bei einer kleinen und seltenen Population wesentlich stärker aus, als bei grossen Populationen von häufigen Arten. Kein Mensch weiss ausserdem, welche Auswirkungen 10 tote Zugtiere pro Anlage kumulativ auf ihrem Weg vom Winterquartier zum Sommerquartier haben. In Deutschland werden Rückgänge selbst bei häufigen Arten festgestellt.

4. Ersatzmassnahmen

Somit ist es auch unsinnig, wenn man glaubt, hier mit Ersatzmassnahmen die Mortalität der betroffenen Fledermausarten ausgleichen zu können. Ersatzmassnahmen müssten zur Kompensation von Mortalität zusätzliche Reproduktion generieren und den Verlust von nutzbaren Nahrungsräumen durch zusätzlich geschaffenes Nahrungsangebot ersetzen. Auch dazu gibt es keine Untersuchungen, ob solche Ersatzmassnahmen tatsächlich zu einer erhöhten Reproduktion der Arten geführt hätten, was auch bei nur einem Jungen pro Jahr sehr schwierig sein dürfte. Die Bemessung der notwendigen Kompensation basiert meist auf der willkürlichen Festlegung, dass jährlich 10-15 tote Fledermäuse pro Anlage hingenommen werden können. Es müssten also jährlich pro Anlage zusätzlich mindestens 10-15 später reproduktionsfähige Fledermäuse der prioritären Arten in der Umgebung produziert werden. Langjährige Erfahrungen im Fledermausschutz belegen, dass die Förderung der Reproduktion bei Fledermäusen eine hoch komplexe, langfristige und in der Praxis kaum prognostizierbare Angelegenheit ist. Darüber hinaus müsste der nicht mehr nutzbare Jagdlebensraum im Bereich der Anlagen anderweitig kompensiert werden. Eine Kompensation dieser Art lässt sich nicht berechnen und ist später nur schwierig überprüfbar. Es ist mit Sicherheit nicht damit getan, einige hundert Meter Waldrand aufzuwerten und einige Obstbäume zu pflanzen. Die Lebensraumaufwertung müsste rasch und grossflächig erfolgen, auch neue Wochenstuben geschaffen werden. Dies ist in der heute intensiv genutzten Schweiz so gut wie nicht möglich.

Zudem werden die Ersatzmassnahmen bei uns durchgeführt, dreiviertel aller Feststellungen von Fledermäusen sind aber Zugtiere, die somit nicht von solchen Ersatzmassnahmen profitieren. Weder wären die Herkunft der getroffenen Tiere bekannt, noch oftmals deren genaue Zugehörigkeit zu Arten. (Rufe lassen sich nicht immer genau einer Art zuordnen.) Deutsche Fledermausexperten raten daher mittlerweile davon ab, WEAs an Standorten zu stellen, wo bedrohte Fledermausarten gefährdet sein könnten. Entschieden werden Standorte in Wäldern oder in oder entlang von Feuchtgebieten abgelehnt. (Bericht in der Beilage).

Schadensminderungsmassnahmen sollen dann gemacht werden, wenn man zum Schluss kommt, dass ein Standort kaum bedrohte Arten gefährdet. Sie sind aber kein Mittel, um die Gefährdung bedrohter Arten effektiv abzuwenden.

5. Gefährdung von Vögeln

Die Vogelwarte Sempach äussert sich in ihrem Gutachten sehr klar zu den Vögeln im Raum. Vögel können auf verschiedene Weise durch Windenergieanlagen (WEA) gefährdet werden:

Lebensraumverlust durch den Bau der Anlagen

- direkter Verlust von Brut-, Balz-, Nahrungs-, Schlaf- und Rastplätzen
- verminderte Nutzung von Lebensräumen oder Meidung von Windpärken durch gewisse Vogelarten
- Barrierewirkung von Windanlagen z.B. zwischen Brut- oder Schlafplätzen und Nahrungsplätzen oder zwischen Teilbeständen einer Population.

Lebensraumverlust durch Erschliessungen der Anlagen

- direkten Verlust von nutzbaren Lebensräumen
- Zerschneidung von Lebensräumen
- vermehrte Störungen durch Personen wegen der besseren Erschliessung
- intensivierte land- oder forstwirtschaftliche Nutzung wegen besserer Erschliessung

Kollision mit Windanlagen

- Kollisionen sowohl von lokalen Brutvögeln als auch Zugvögeln mit den Masten als auch mit den Rotoren der Windenergieanlagen
- Kleinere Arten können selbst ohne direkten Kontakt mit Rotoren durch Luftwirbel derselben zu Boden geschleudert werden oder in einen Sog geraten.
- Lichter an Windenergieanlagen oder in der Nähe derselben können in Nebelnächten dazu führen, dass Vögel regelrecht angezogen werden und mit den Anlagen kollidieren.
- Kollision mit Stromleitungen oder Abspannseilen bei Windmessmasten

Am Stierenberg wären sowohl lokale Greifvögel, ziehende Greifvögel und die Alpenseglerpopulation stark betroffen. Der offenbar stark vorhandene Kleinvogelzug wurde nicht einmal untersucht.

Auch bei den Vögeln gilt dasselbe wie bei den Fledermäusen: ein Bau der Anlagen und ein nachträgliches Monitoring allfälliger Opfer ist aufgrund der geltenden Gesetzeslage nicht möglich. Wie bei den Fledermäusen sind auch bei den Vögeln Schlagopfersuchen zweifelhaft. Sind berechnete Zweifel vorhanden, dass Arten nicht genügend geschützt werden können, ist auf die Anlagen zu verzichten. Der UVB erwähnt ausdrücklich, dass für ziehende Greifvögel keine ökonomisch sinnvollen Massnahmen bekannt sind. Dies gilt in noch viel grösserem Ausmass auch für die lokalen Brutvögel.

Wirkung des Vogelradars betreffend Probleme der Vögel mit Windanlagen:

Brutvögel			Zugvögel	
Brutplätze	Nahrungsgebiete	Störungen	Segelflieger	Schlagflieger
Keine Lösung	Keine Lösung	Keine Lösung	Keine Lösung	z.T. Lösung

Zudem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass keines der Systeme, welche als Minderungsmaßnahmen genannt werden, in der Schweiz in der Praxis laufen, erprobt sind und sich bewährt hätten, weder der Birdscan noch DataBird oder die sogenannte Warnanlage. Letztere wurde nur in Haldenstein montiert und hat gemäss Aussagen der Vogelwarte Sempach nur eine geringe Wirkung gezeigt.

Somit müssten sowohl im Frühling zu gewissen Zeiten wie auch im Herbst die Anlagen am Tag wegen den Vögeln und in der Nacht wegen der Fledermäuse meistens abgeschaltet werden. Damit erreichen die Anlagen sicherlich keine wirtschaftliche Rentabilität.

Zu den Ersatzmassnahmen verweisen wir Sie auf das Bundesgerichtsurteil Schwyberg:

„4.5.2 Der Ersatz für einen beeinträchtigten Lebensraum soll möglichst in derselben Gegend stattfinden. Damit wird am ehesten gewährleistet, dass der neu geschaffene Lebensraum von den Pflanzen- und Tierarten, die durch das Projekt in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden, überhaupt besiedelt wird. Der Landschaftshaushalt des betreffenden Raums bleibt damit im Gleichgewicht (Urteil 1C_393/2014 vom 3. März 2016 E. 10.5; BRUNO KÄGI/ANDREAS STALDER/MARKUS THOMMEN, Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, in: BUWAL (Hrsg.), Leitfaden Umwelt Nr. 11, 2002, S. 41). Zudem ist eine Gleichwertigkeit des Zerstörten mit dem neu Geschaffenen anzustreben, wobei sich die

Gleichwertigkeit sowohl nach qualitativen als auch nach quantitativen Kriterien beurteilt (vgl. KARL LUDWIG FAHRLÄNDER, in: Kommentar NHG, 1997, N. 37 zu Art. 18 NHG). Das bedeutet, dass ein rein flächenmassiger Ersatz nicht genügt. Vielmehr muss das Ersatzobjekt auch ähnliche ökologische Funktionen übernehmen können wie das zerstörte (Urteil 1A.82/1999 vom 19. November 1999 E. 4a, in: URP 2000 S. 369).“ Die Ersatzmassnahmen müssten zudem bereits in der Nutzungsplanung gesichert sein.

Wie bereits bei den Fledermäusen dargelegt, ist es praktisch unmöglich, in der stark genutzten Landschaft so viele spezifisch angelegte Ersatzmassnahmen machen zu können, dass getötete Tiere effektiv kompensiert werden könnten. Auch bei den Vogelarten würde dies bedeuten, dass hektarenweise Lebensräume deutlich aufgewertet werden müssten, damit neue Reviere entstehen könnten. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies umgesetzt werden könnte, ist sehr gering.

6. Fazit:

- Der Kanton Luzern erfüllt die Vorgaben für einen gesetzeskonformen Richtplan im Bereich Windenergie nicht.
- Das geplante Vorgehen mit Bau der Anlage und nachträglicher Kontrolle widerspricht sowohl der UVP-Gesetzgebung als auch dem Vorsorgeprinzip.
- Abschaltalgorithmen, Radar-Automatik sowie deren Kontrolle sind weder praxiserprobt noch tauglich, noch vermögen sie vor allem im nötigen Ausmass Todesopfer zu verhindern. Die Anlagen müssten sowohl im Frühling zu gewissen Zeiten wie auch im Herbst (Juli-Ende Oktober) sowohl tagsüber wie auch nachts sehr oft stillstehen. Damit ist die Rentabilität der Projekte nicht mehr gegeben.
- Ersatzmassnahmen in notwendiger Menge und Qualität können mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden.
- Daraus folgt, dass die Teilrevision der Ortsplanungen Rickenbach und Pfeffikon im Zusammenhang mit dem Windpark Stierenberg abzulehnen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüssen

BirdLife Schweiz
Präsidentin

Stv. Geschäftsführerin

Suzanne Oberer

Christa Glauser

Beilagen:
Merkblatt Windenergie von BirdLife Schweiz
Bericht der deutschen Fledermausexperten